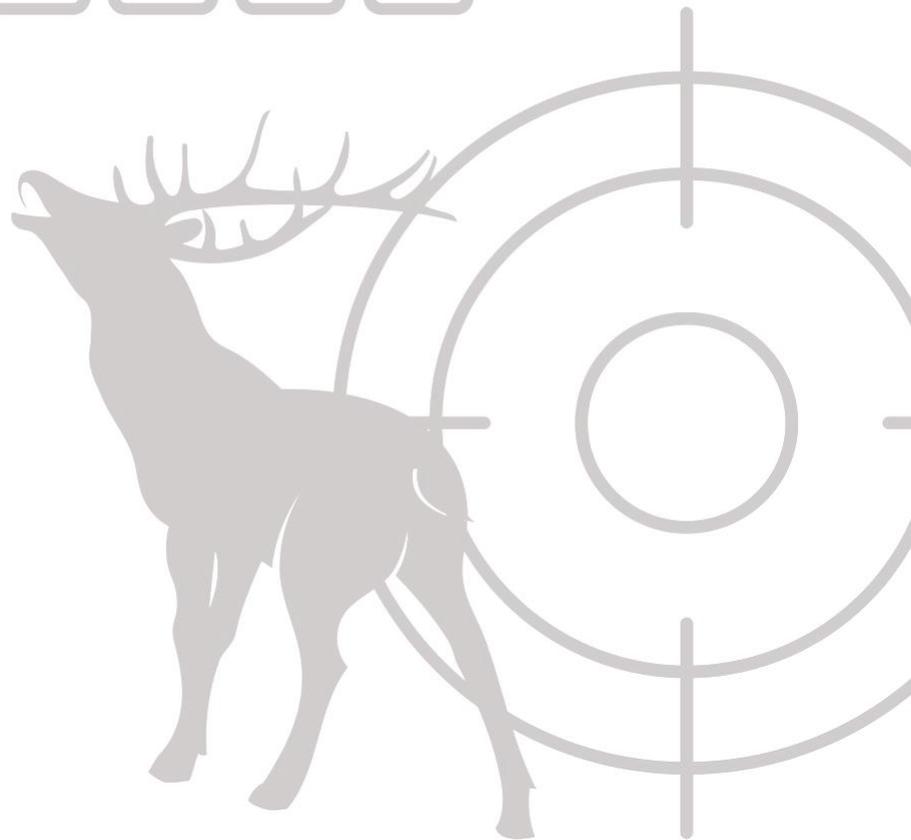




Statuten der Jagdschützengesellschaft Glarus

JSGG



Sektion des Verbandes
schweizerischer Jagdschützengesellschaften



Statuten der Jagdschützengesellschaft Glarus Sektion des Verbandes schweizerischer Jagdschützengesellschaften

I. Zweck der Gesellschaft

- § 1. Die Jagdschützengesellschaft Glarus ist jagdpolitisch neutral und bezweckt:
- a) Sammlung der Jäger zur Förderung des jagdlichen Schiesswesens
 - b) Abhaltung von Schiessübungen, sowie alljährliche Austragung der glarnerischen Jagdmeisterschaft.
 - c) Unterstützung des Verbandes schweiz. Jagdschützengesellschaften
 - d) Abhaltung von Vorträgen die zur Bildung und Unterhaltung dienen.

II. Mitgliedschaft

- § 2. Die Gesellschaft setzt sich aus Ehren-, Aktiv-, und Freimitgliedern zusammen.
- a) Aktivmitglieder können werden, weidgerechte Jäger, sowie Freunde des Jagdschiessens.
 - b) Freimitglieder. Zu solchen kann ernannt werden, wer auch ohne die Jagd selbst auszuüben, besondere Dienste im Schiess- und Jagdwesen sowie Wildschutz, geleistet hat. Sie sind nicht betragspflichtig.
 - c) Ehrenmitglieder. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft in langjähriger Tätigkeit ausserordentliche Verdienste erworben hat.
- § 3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Ist der Vorstand nicht einstimmig, entscheidet die Hauptversammlung über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Grundangabe verweigert werden.
- § 4. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt. Dieser erfolgt nur auf Ende des Kalenderjahres, nach vorangegangener schriftlicher Anzeige an den Präsidenten.
 - c) durch Ausschluss. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Präsidenten der Gesellschaft schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet darüber. Der Ausgeschlossene hat das Rekursrecht an die Hauptversammlung.
 - d) ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Gesellschaftsvermögen



III. Kassa

§ 5. Die Gesellschaftskassa wird gebildet:

- a) aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, deren Höhe durch die Hauptversammlung bestimmt wird.
- b) Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- c) Schenkungen.
- d) aus allfälligen anderen Beiträgen.
- e) als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

IV. Organisation

§ 6. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) Reglement für Schiess-Stände (Standwert)

§ 7. Die Hauptversammlung ist oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten. Sie wird alljährlich im Februar oder März von Vorstand einberufen. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer. Die einfache Mehrheit entscheidet, mit Ausnahme von § 9. (Auflösung).

Ausserordentliche Hauptversammlungen können im Bedarfsfalle durch den Vorstand einberufen werden. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Der Hauptversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung.
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- c) Statutenänderungen.
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
- e) Wahl des Rechnungsrevisors.



§ 8. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Er wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

V. Auflösung

§ 9. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn in der Hauptversammlung $\frac{3}{4}$ der eingeschriebenen Mitglieder sich für die Auflösung aussprechen. In dieser Versammlung wird auch über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens beschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10. Soweit diese Statuten keine Bestimmungen erhalten, gelten Art. 60 uff. des Z.G.B.

Vorliegende Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 22. März 1958 im Hotel Bahnhof in Niederurnen einstimmig genehmigt und treten per sofort in Kraft.

JAGDSCHÜTZENGESELLSCHAFT GLARUS



Urs Spichtig
Präsident



Balz Menzi
Aktuar